

Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

- **Fraktion der Basis wird sich bei allen Genehmigungen von dringlichen Entscheidungen enthalten – TOP 26.1 – 26.7**
- **Dies stellt grundsätzlich keine Ablehnung der einzelnen getroffenen Entscheidungen dar, sondern vielmehr sind uns Hintergründe und evtl. Absprachen der Ratsfraktionen der Wahlperiode 2014-2020 nicht bekannt.**

Wichtig: Keine Kritik an den Ratsmitgliedern, die im Einzelnen diese Entscheidungen mit dem Bürgermeister getroffen haben.

Enthaltung aber auch aus einem sehr gewichtigen Grund – dem Zustandekommen dieser dringlichen Entscheidungen...

Auffällig war für uns, dass bei allen o.a. heute zu behandelnden dringlichen Entscheidungen die Begründung für die Dringlichkeit in der

**Hauptsache folgende <Formulierung enthielt:
„die nächste Sitzung des Stadtrates am
10.11.2020 konnte nicht abgewartet werden“**

**Dann folgten bei jeder Entscheidung
individuelle Begründungen der möglichen
Nachteile für den Fall, dass diese
Entscheidung nicht gefällt worden wäre.**

**Bei TOP 26.1 – Darlehen 2,2 Mio
Strukturförderungsgesellschaft hieß eds...da
die Erschließung begonnen werden soll.**

**Bei TOP 26.2 Kauf landwirtschaftliche
Nutzfläche in Floßdorf – hieß es „Aufgrund
generell hoher Nachfrage nach Ackerland
sind die vorhandenen Angebote zumeist
schnell vergriffen „**

**Bei TOP 26.3 Löschfahrzeug „Auslaufen der
Bindefrist 13.11.20“**

**Bei TOP 26.4 Ingenieurleistungen
Kanal/Straße Akazienhain „bauliche**

Umsetzung frühzeitig für 2021 vorgesehen, deshalb soll die Planung unverzüglich begonnen werden“

Bei TOP 26.5.

Fußweg/Beleuchtung/Erdarbeiten

Riffelsbach „Arbeiten sollen spätestens im Oktober ausgeführt werden und Bindefrist läuft am 23.10. aus

TOP 26.6 Erweiterung Parkplatz Sporthalle Eichendorffstraße „Bindefrist läuft 30.10. aus“

TOP 26.7 Dachabdichtung Sporthalle

Gesamtschule

Flachdach soll Anfang der Herbstferien stattfinden – spez. 44.KW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeordnung NRW sieht in ihrem § 60 GO ein zweistufiges System von Dringlichkeitsentscheidungen vor..

- Grundsätzlich der Rat – der Verweis auf die nächste regulär geplante Sitzung ist nicht ausreichend – vielmehr muss geprüft werden, ob ggfls eine Sondersitzung des Rates möglich – verkürzte Einladungsfrist
- Erst nach dieser Prüfung kommt die zweite Stufe zum Tragen, nämlich der Hauptausschuss im Wege einer Eilentscheidung nach § 60 Abs 1 Satz 1 GO, wenn die Entscheidung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- Auch hier muss geprüft werden ob eine Sondersitzung des HuFA (auch evtl. mit verkürzter Einladungsfrist) möglich ist, was in einer pandemischen Lage mit Sicherheit auch leistbar sein müsste.

Und dann kommt die weitere wesentliche Bedingung, dass nämlich erhebliche Nachteile oder Gefahren von einer Nichtbefassung im Wege der Dringlichkeit entstehen können.

Auch das hat sich der Fraktion der BASIS aufgrund der o.a. meines Erachtens sehr knappen Begründungen nicht erschlossen.

Hinweisen möchte ^{LV} ~~ich~~ noch darauf, dass nach eindeutiger Rechtsmeinung diese o.a. Bedingungen für eine Dringlichkeitseinscheidung des BM mit einem RM kumulativ anzuwenden sind, das heißt aufeinander aufbauend.

Demokratisch legitimierte Entscheidungsprozesse müssen klar erkennbar – sie müssen transparent sein. Dafür sind wir angetreten.

Die Grundzüge der kommunalen demokratisch verfassten Selbstverwaltung müssen gelebt werden.

Auch und gerade in einer pandemischen Lage – wie sie jüngst vom Landtag NRW wiederholt festgestellt wurde, sollte zumindest versucht werden, den HuFA zu erreichen und Eilentscheidungen statt Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

DEMOKRATIE bedeutet DEBATTE vor einer Entscheidung .

Nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber in einzelnen Kommunen praktiziert wird die zusätzlich demokratische Möglichkeit, die Fraktionsvorsitzenden vor einer Entscheidung kurzfristig zusammenzurufen, um dann vor dem Hintergrund der Repräsentanz der Meinungsbilder der Fraktionen vorher eine Übersicht zu erhalten.

Erlauben Sie mir noch einige kurze Ausführungen zu „Erhebliche Nachteile oder Gefahren“

**Drohende Katastrophenfälle oder
Fristversäumnisse – so einzelne weiter
zurückliegende Entscheidungen von OVG-
....**

**Auf jeden Fall mehr als die in den o.a.
Vorlagen beschriebenen Zwänge!!!**

DESHALB unsere Enthaltung!

Fazit:

**Die Fraktion der BASIS beantragt, dass
zukünftig Dringlichkeitsentscheidungen nur
noch unter nachvollziehbarer Beachtung
der im § 60 GO NRW vorgegebenen
Prüfungsstufen getroffen werden und damit
eine wirkliche Ausnahme bilden, so wie der
Gesetzgeber es vorgesehen hat.**